



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Gießereiabkommen
für Arbeiter und Angestellte

Metallindustrie
Südwestfalen-Lippe

Abschluss:	20.05.1980/15.05.2002
Gültig ab:	01.07.2002
Kündigungsfrist:	1 Monat

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

Zwischen

Südwestmetall
Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V.

und der

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgendes

**Gießereiabkommen
für den Geltungsbereich des Manteltarifvertrags
für die Beschäftigten in der Metallindustrie
im Tarifgebiet Südwürttemberg-Hohenzollern**

vereinbart:

**§ 1
Gießereizulage für Arbeiter**

1. Für alle in den Gießereien beschäftigten Arbeiter wird eine Gießereizulage gezahlt, die in einem festen Centbetrag pro Stunde dem errechneten Effektivverdienst der Zeitlöhner, Akkordlöhner und Prämienarbeiter zugeschlagen wird.
Diese Gießereizulage beträgt 31 Cent je bezahlter Stunde.
2. Als Gießereiarbeiter gelten Former, Maschinenformer, Kernmacher, Formplattenmacher, Gussputzer, Schmelzer, Ofenarbeiter, Ausleerer, Kranführer, Reparaturschlosser, die ständig in der Gießerei beschäftigt sind, und alle innerhalb der Gießerei beschäftigten Hilfsarbeiter. Ferner Gießereihilfsarbeiter, die zum Entladen der Waggons verwendet oder auf dem Kastenplatz beschäftigt werden, sowie alle zwar nicht namentlich aufgezählten, aber vergleichbaren Tätigkeiten.
Nicht in Frage kommen Hofarbeiter, Modellschreiner und Modellschlosser.

**§ 2
Erschwerniszulage für die in den
Gießereien tätigen Angestellten**

1. Angestellte, die überwiegend in der Gießerei unter den dortigen erschwerten

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

Arbeitsbedingungen beschäftigt sind, z.B. Betriebsingenieure in der Gießerei, Gießerei-Assistenten, Gießerei-Meister, Gießerei-Untermeister, Arbeitsvorbereiter (Kalkulatoren) in der Gießerei, Kontrollmeister in der Gießerei erhalten zu dem Tarifgehalt eine Erschwerniszulage.

2. Die Erschwerniszulage wird in Form eines pauschalen Monatsbetrages gewährt. Sie wird dem gemäß bei der Berechnung von Überstundenvergütungen und sonstigen tariflichen Leistungen außerhalb des Tarifgrundgehalts nicht miteinbezogen, andererseits jedoch im Falle von Kurzarbeit nicht vermindert.
3. Die Erschwerniszulage beträgt € 61,36 monatlich/brutto.

§ 3

Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung ab 1. Juni 2002 und ersetzt das Gießereiabkommen vom 20. Mai 1980 sowie § 14 des Manteltarifvertrages für Angestellte in der Metallindustrie in Südwürttemberg-Hohenzollern vom 1. Mai 1973.
2. Diese Vereinbarung kann mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Stuttgart, 15. Mai 2002

Südwestmetall
Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V.

Dr. Otmar Zwiebelhofer

Dr. Ulrich Brocker

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Berthold Huber

Mirko Geiger